

Konformitätserklärung

für Materialien aus Kunststoff, die mit Lebensmitteln in Kontakt treten können

von

haug bürsten e.K.

Föllstraße 6, D-86343 Königsbrunn

Hiermit erklären wir, dass nachstehend genanntes Produkt

Wischer, Polyester PBT transparent, ø 0,50mm hart, 280x50x26mm, **Art.Nr. 8810**

Wischer, Polyester PBT rot, ø 0,50mm hart, 280x50x26mm, **Art.Nr. 88101**

Wischer, Polyester PBT blau, ø 0,50mm hart, 280x50x26mm, **Art.Nr. 88102**

Wischer, Polyester PBT grün, ø 0,50mm hart, 280x50x26mm, **Art.Nr. 88103**

Wischer, Polyester PBT gelb, ø 0,50mm hart, 280x50x26mm, **Art.Nr. 88104**

den gesetzlichen Vorschriften der Verordnung (EU) 10/2011 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1935/2004 in ihrer derzeit aktuellen Fassung entspricht. Die Gesamtmigration sowie die spezifischen Migrationen liegen bei spezifikationsgemäßer Anwendung unter dem gesetzlichen Grenzwert, gemäß der Verordnung (EU) 10/2011.

Die eingesetzten Materialien und Rohstoffe entsprechen der Verordnung (EU) 10/2011.

Sofern in den Produkten Stoffe mit Beschränkungen (SML / QM) enthalten sind, werden die in der Verordnung (EU) 10/2011 aufgeführten Grenzwerte eingehalten. Für Stoffe, die nicht in der Unionsliste (Anlage I der Verordnung (EU) 10/2011) aufgeführt sind, gelten weiterhin die nationalen Bestimmungen wie z.B. die Empfehlungen des BfR.

Spezifikation zum vorgesehenen Verwendungszweck oder Einschränkungen:

- Art/Arten von Lebensmitteln, die mit dem Material in Berührung kommen können:

Alle

- Art/Arten von Lebensmitteln, die mit dem Material NICHT in Berührung kommen sollen:

Keine Einschränkung

- Dauer und Temperatur der Behandlung und Lagerung bei Kontakt mit dem Lebensmittel:

Kurzfristig, maximal bis 140°C

- Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche zum Volumen anhand dessen die Konformität des Materials oder Gegenstandes festgestellt wurde:

Kontaktflächen der Faserenden nicht ermittelbar

Es wird keine funktionelle Barriere aus Kunststoff verwendet.

Von der über die Vorgaben der Richtlinien hinausgehenden Eignung des Produktes für das vorgesehene Kontaktmaterial hat sich der Verwender selbst zu überzeugen.

Königsbrunn, 23.03.2015